

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Auskunft erteilt: Frau Schmelter
Telefon: (0211) 884 - 2052
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.A.3/17-P-2020-19694-00
Düsseldorf, 24.03.2021

Ihre Eingabe vom 26.10.2020, eingegangen am 26.10.2020

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 16.03.2021 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

In Nordrhein-Westfalen gibt es kein allgemeines Verbot für das Angeln vom Boot aus. Hier ist grundsätzlich jedermann im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 19 Absatz 1 des Landeswassergesetzes das Befahren natürlicher oberirdischer Gewässer (mit Ausnahme der Talsperren) mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft gestattet, soweit nicht andere Rechtsvorschriften und Rechte anderer entgegenstehen. Wird beabsichtigt, ein Boot bei der Ausübung des Angelsports zu benutzen, muss sich die Anglerin oder der Angler im Vorfeld über die Gebote und Verbote an dem jeweiligen Gewässer informieren. Außerdem ist generell die Gewässerordnung der Besitzerin bzw. des Besitzers oder der Pächterin bzw. des Pächters zu beachten.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19.01.2021.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Peters



Petitionsbegehren

Der Petent möchte erreichen, dass in Nordrhein-Westfalen das Angeln vom Boot aus erlaubt wird.

Sachverhalt

Der Petent möchte erreichen, dass in Nordrhein-Westfalen das Angeln vom Boot aus erlaubt wird. Er begründet dies damit, dass bereits in allen anderen Bundesländern und der EU das Angeln vom Boot erlaubt sei. Ein Verbot widerspricht seiner Meinung nach dem Recht der Allgemeinheit.

Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

In Nordrhein-Westfalen gibt es kein allgemeines Verbot für das Angeln vom Boot aus:

Grundsätzlich ist jedermann im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 19 Absatz 1 Landeswassergesetz das Befahren natürlicher oberirdischer Gewässer (mit Ausnahme der Talsperren) mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft gestattet, soweit nicht andere Rechtsvorschriften und Rechte anderer entgegenstehen. Abweichende Regelungen können sich aus ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Regelung des Gemeingebrauchs, aus Seeordnungen für einzelne Gewässer sowie aus Naturschutzverordnungen oder den Festsetzungen eines Landschaftsplans ergeben. Außerdem sind nach §§ 19 Absatz 4 und 5 Landeswassergesetz schiffbare Gewässer mit Booten befahrbar und ansonsten müssten Genehmigungen beantragt werden.

Die Ausübung der Fischerei wird durch die Fischereirechtsinhaberin bzw. den Fischereirechtsinhaber mittels eines Fischereipacht- oder Fischereierlaubnisvertrags gewährt (§ 12 Absatz 1 Landesfischereigesetz).

Wird beabsichtigt, ein Boot bei der Ausübung des Angelsports zu benutzen, muss sich die Anglerin oder der Angler im Vorfeld über die Gebote und Verbote an dem jeweiligen Gewässer informieren. Außerdem ist generell die Gewässerordnung der Besitzerin bzw. des Besitzers oder der



Pächterin bzw. des Pächters zu beachten. Ein Fischereierlaubnisschein sollte hierzu genügend Informationen liefern. Ist dies nicht der Fall oder bestehen Unklarheiten, so ist die Besitzerin bzw. der Besitzer oder die Pächterin bzw. der Pächter des Gewässers zur Verwendung eines Angelbootes zu befragen. Generell ist bei der Ausübung des Angelsports mit Boot an jedem Gewässer zu gewährleisten, dass die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen jederzeit kontrolliert und überwacht werden kann.